

An das Amtsgericht Kreuzberg – Familiengericht –

Abteilung 164 F, 128 F, 130 F u.a

Reimer ./ Reimer (Az.: 164 F 10595/25 u.a.)

Antrag auf sofortige Zurückweisung der Verfahrensbevollmächtigten der Antragsgegnerin wegen Fehlens einer rechtswirksamen Vertretungsmacht (§§ 80, 88 ZPO) sowie Rüge der Prozessunfähigkeit (§ 52 ZPO)

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit rüge ich ausdrücklich und formell die Vertretungsmacht der aufseiten der Antragsgegnerin (Gabi Reimer) auftretenden Rechtsanwältin Nicole Müller.

Ich beantrage:

Rechtsanwältin Müller gem. § 88 Abs. 2 ZPO mit sofortiger Wirkung als Prozessbevollmächtigte aus dem Verfahren zurückzuweisen.

Sämtliche bisher von RAin Müller in diesem und den parallel geführten Verfahren (insb. Az. 164 F 11419/25) gestellten Sachanträge wegen fehlender Postulations- und Prozessfähigkeit als unzulässig zu verwerfen.

Die Einholung eines medizinisch-toxikologischen Sachverständigengutachtens zur Überprüfung der Prozess- und Geschäftsfähigkeit der Antragsgegnerin (§ 104 Nr. 2 BGB).

Begründung:

1. Rüge der Prozessfähigkeit (Nichtigkeit der Vollmacht gem. § 104 Nr. 2 BGB i.V.m. § 52 ZPO)
Eine rechtswirksame Prozessvollmacht kann nur von einer prozessfähigen Person erteilt werden. Die Antragsgegnerin leidet, wie dem Gericht durch umfangreiche Beweisvorlagen (historische Durchsuchungsbeschlüsse, eidesstattliche Versicherungen von Zeugen, Audiotranskripte) bereits vollumfänglich dargelegt wurde, an einer schwerwiegenden und chronischen Polytoxikomanie.

Dieser dokumentierte und akute Suchtmittelmissbrauch schließt eine freie Willensbestimmung dauerhaft aus. Solange das Gericht diesen substantiierten Vortrag zur Prozessunfähigkeit nicht durch ein medizinisches Gutachten widerlegt hat, ist zwingend davon auszugehen, dass die Mandatserteilung an RAin Müller nichtig ist. Rechtsanwältin Müller handelt demnach faktisch vollmachtlos.

2. Auftreten als "Falsus Procurator" ohne Spezialvollmacht

Darüber hinaus mischt sich Rechtsanwältin Müller systematisch in parallel geführte, isolierte Verfahren (wie das prioritäre Namensrechtsverfahren Az. 164 F 11419/25) ein, ohne hierfür jemals eine spezifische und im Original unterzeichnete Prozessvollmacht zu den Akten gereicht zu haben. Laut Beschlüssen von Richterinnen Neuhauß und Richterinnen Klösgen war Sie diesen auch nicht beigeordnet.

Das eigenmächtige Invertieren von prozessualen Parteirollen (Umdeutung vom Antragsteller zum Antragsgegner) durch eine nicht nachweislich bevollmächtigte Anwältin stellt einen irreparablen Eingriff in mein Recht auf ein faires Verfahren (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG) und die prozessuale Waffengleichheit dar.

3. Systematische Aktenverzerrung und Gehörsverletzung

Die anwaltliche Vertretung durch RAin Müller dient nachweislich nicht der Wahrheitsfindung, sondern der rechtsmissbräuchlichen Verfahrensverzögerung und -verzerrung. Durch die sinnentstellende Manipulation meiner Aufklärungsschreiben und die Einreichung von Schriftsätzen unter Nutzung kanzleifremder elektronischer Signaturen (beA-Missbrauch) entfällt jede prozessuale Vertrauensgrundlage. Ein faires Verfahren ist unter diesen Voraussetzungen objektiv nicht mehr gewährleistet.

Ich erwarte den sofortigen Ausschluss von RAIN Müller aus dem Verfahren bis zur abschließenden gerichtlichen und medizinischen Klärung der Prozessfähigkeit der Antragsgegnerin.

Mit freundlichen Grüßen
Christian Reimer

Ch. Reimer